

15. / IV. 1917

* Unpfändbarkeit der Kriegsteuerzulagen. Bei der gegenwärtigen Preissteigerung auf fast allen Gebieten, besonders der Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs, haben sich die verschiedensten Arbeitgeber zu einer Teuerungszulage an ihre Arbeiter entschließen müssen. Richtigerweise sind diese Zulagen nicht als eine Erhöhung des Gehalts, sondern als eine Art Ausgleich gegenüber den steigenden Preisen anzusehen; sie sind deshalb bei der Beurteilung der Frage der Pfändbarkeit des Einkommens dem Arbeitslohn nicht zuzuzählen. Diesen Standpunkt hat kürzlich auch das Oberlandesgericht Köln eingenommen. Es war der Ansicht, daß eine den Arbeitern gewährte Teuerungszulage auf der Erwägung beruhe, daß die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter im Laufe des letzten Kriegsjahres eine außerordentliche Steigerung erfahren haben, und daß deshalb den Arbeitern eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lohnzulage zur Bestreitung der unentbehrlichen Unterhaltungskosten gewährt werden sollte. Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn die Teuerungszulage ganz oder zum Teil den Gläubigern der Bediensteten zwecks Pfändung wegen ihrer Forderungen zur Verfügung stehen sollte.